

Satzung des Vereins Silent Corner Westernreit- und Fahrgemeinschaft Trüben e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein "Silent Corner" Westernreit- und Fahrgemeinschaft Trüben e.V. (nachfolgend Silent Corner genannt) ist ein auf freiwilliger Basis beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Westernreitern/innen und Förderern dieses Sportes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 39264 Trüben, Zerbster Str. 12 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer 070233 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten außerhalb der Satzungszwecke keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Er erfüllt seinen Zweck durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen
2. Aufgaben und Ziele:
 - Organisation einer sinnvollen Freizeitgestaltung, vor allem für Kinder und Jugendliche
 - Wahrung sportlicher Ideale
 - Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- als auch als Breitensport
 - Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise und den Fahrsport
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Entwicklung eines interessanten Vereinslebens
 - Förderung des Sportstättenbaus
 - Satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder gegenüber dem KSB und dem LSB
 - Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens
 - Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
 - Kontaktpflege zu den Westernreitverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen
 - Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernreitsport
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins wird durch die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.

5. Der verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen steht im Vordergrund. Kinder- und Jugendschutz umfasst alle relevanten Aspekte, die Auswirkungen auf das gesunde Heranwachsen von Minderjährigen – die körperliche, geistige und seelische Entwicklung – haben. Dazu zählen insbesondere die Prävention vor sexualisierter Gewalt, vor anderen Formen von Gewalt, jegliche negativen Einflüsse auf das Kindeswohl, als auch der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse widersprechen nicht dem Satzungsrecht des Kreissportbundes.
3. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig.

Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch ihren Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsmäßigen Pflichten
- wenn es mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen seinen Beitrag nicht zahlt.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen
- wegen Verstoß des Grundsatzes § 2.3

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet wird.

Des weiteren werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in der Finanzordnung festgeschrieben sind. Höhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierzu wird die einfache Mehrheit benötigt.

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind nicht öffentlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines neuen Amtsträgers für das verwaiste Amt bis zur Neuwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung ergänzen oder überträgt das Amt einem anderen Vorstandsmitglied.

Vereinshaftung:

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften für, bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten, verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Fußnote 1

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der/des Grundes beim Vorstand beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung und Wahl des Vorstandes
5. Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten
7. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt in Textform an die Mitglieder.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen und Neufassungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen und Wahlen sind nur auf Antrag geheim!

Ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung ist abweichend von § 32 Abs.2 BGB dann gültig, wenn

- alle Vereinsmitglieder informiert und fristgerecht beteiligt wurden,
- mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen. Wählen können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Für Erziehungsberechtigte von minderjährigen Kindern und Jugendlichen besteht die Möglichkeit einen Elternbeirat zu wählen. Der Beiratsvorsitzende in seiner Vertretterfunktion auch bei nicht existierender eigener Mitgliedschaft ein Stimmrecht.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern benannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Der Verein kann durch einen zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Erschienenen mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Das Vermögen des Vereins fällt an einen Reitsportverein des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder dessen Rechtsnachfolgers der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des gemeinnützigen Reitsports zu verwenden hat. Zuvor sind die vom Verein gepachteten Flächen und Gebäude in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

§ 16 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 17 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 beschlossen und tritt mit seiner Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Fußnote 1

Unter vielen Vorständen eines Vereins ist der Irrtum weit verbreitet, nicht persönlich für ihre Tätigkeiten haften zu müssen. Diese Meinung entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Rechtslage. Vorstandsmitglieder eines Vereins tragen sehr wohl das Risiko, für Schäden, die durch ihre Pflichtverletzung entstanden sind, mit ihrem Privatvermögen zu haften, unabhängig davon, ob sie ein Entgelt für ihre Amtstätigkeit erhalten oder nicht.

Erläuterung zur Haftungsentlastung für den Vorstand

Allerdings besteht zunächst der Grundsatz, dass der Verein für den Schaden und die Schulden verantwortlich ist, den seine Vorstandsmitglieder in Ausführung ihres Amtes verursacht haben.

§ 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt ausdrücklich, dass der Verein unmittelbar gegenüber dem durch eine Handlung seines Vorstandsmitglieds Geschädigten mit dem gesamten Vereinsvermögen haftet.

Diese gesetzliche Bestimmung befreit Vorstände eines Vereins jedoch nicht von ihrer persönlichen Haftung. Denn je nach juristischer Qualität ihres Fehlverhaltens haften sie mit ihrem Privatvermögen neben dem Verein als sogenannter Gesamtschuldner für Schadensersatzansprüche des Geschädigten. Im Übrigen ist das Vorstandsmitglied auch noch Regressansprüchen des Vereins ausgesetzt, falls dieser aufgrund von Pflichtverletzungen seiner Vorstandsmitglieder finanzielle Schäden erlitten hat, die beispielsweise dadurch entstanden sind, dass der Verein nach Maßgabe des § 31 BGB Zahlungen wegen des Fehlverhaltens seines Vorstandes an Geschädigte geleistet hat.

Einem Vereinsvorstand ist es zu raten, Vorkehrungen mit dem Ziel zu treffen, sein Haftungsrisiko zu beschränken. Hierbei ist zunächst daran zu denken, die Haftung der Vorstandsmitglieder in der Vereinssatzung auf die Fälle des vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns zu beschränken, um auf diese Weise zumindest die Regressansprüche des Vereins weitestgehend auszuschließen.